

***Lohntabelle  
zum Kollektivvertrag  
für das  
grafische Gewerbe  
Österreichs***

***Gültig ab 4. April bzw. 1. April 2005***



**Lohntabelle für die Druckvorstufe  
und den Druck**

<b>FacharbeiterInnen</b>	Stufe I im 1.	Stufe II im 2. Gehilfenjahr	Stufe III nach dem 2.
<b>A</b> Einfarbendrucker, ohne Bogenflachdrucker über dem Format 35 × 50 cm	367,66	428,56	459,01
<b>B</b> Alle grafischen FacharbeiterInnen, die nicht anders einzustufen sind; Mehrfarbendrucker unter dem Format 75 × 108 cm, ausgenommen Mehr- farben-Bogenflachdrucker über dem Format 35 × 50 cm	388,31	449,23	480,77
<b>C</b> Metteure, Korrektoren, Revisoren; Mehr- farbendrucker ab dem Format 75 × 108 cm, ausgenommen Mehrfarben-Bogenflach- drucker; Rotationsmaschinenmeister; Endlosdruckmaschinenmeister			480,77
<b>D</b> Einfarben-Bogenflachdrucker über dem Format 35 × 50 cm	390,49	450,32	480,77
<b>E</b> Mehrfarben-Bogenflachdrucker über dem Format 35 × 50 cm bis unter dem Format 75 × 108 cm	410,07	470,97	502,53
<b>F</b> Mehrfarben-Bogenflachdrucker ab dem Format 75 × 108 cm			502,53
<b>G</b> Alle FacharbeiterInnen bei Tages- zeitungen (Morgenblätter)			486,21
<b>H</b> FacharbeiterInnen nicht grafischer Berufe gemäß Sonderbestimmungen für die Angehörigen fremder Berufe nach § 2 Punkt 1 und 2	388,31	449,23	480,77

---

## HelferInnen

---

<b>A</b> Bis zum 18. Lebensjahr in den ersten 12 Monaten der Tätigkeit; über dem 18. Lebensjahr in den ersten 6 Wochen der Tätigkeit; Reinigen von Büro- und Arbeitsräumen	277,37
<b>B</b> Einlegen, Auslegen, Stapeln (Papier)	300,21
<b>C</b> Platten- und Zylinderschleifen (Tiefdruck); Walzenwaschen, Aufkupfern; Stapeln (Karton); Arbeiten in Kopieabteilungen; Arbeiten an Einfarben-Flachdruckmaschinen; über dem 18. Lebensjahr nach dem ersten Jahr der Tätigkeit, sofern nicht anders einzustufen; sonstige HelferInnen nach § 2 P. 6 Sonderbestimmungen fremde Berufe; Portiere und Bewachungsleute; Arbeiten an Endlosdruckmaschinen	339,36
<b>D</b> Arbeiten an Mehrfarben-Bogendruckmaschinen und -Blechdruckmaschinen, ausgenommen Mehrfarben-Bogenflachdruckmaschinen; Arbeiten an Rotationsmaschinen; Chauffeure ohne Berufsausbildung; qualifizierte HelferInnen nach § 2 P. 5 Sonderbestimmungen fremde Berufe	363,30
<b>E</b> Arbeiten an Einfarben-Bogenflachdruckmaschinen über dem Format 35 × 50 cm	356,77
<b>F</b> Arbeiten an Mehrfarben-Bogenflachdruckmaschinen über dem Format 35 × 50 cm	382,88
<b>G</b> HelferInnen bei Tageszeitungen	367,66

**Anmerkung:** Aufgrund der Benzolverordnung vom 28. März 1934, BGBl. Nr. 205, gelten von den Löhnen der Tiefdrucker und deren Helfer sowie der Tiefdruckätzer 20% des kollektivvertraglichen Wochenlohnes als Schmutz- und Gefahrenzulage.

**Lohntabelle für Drucker nach einfachen  
Verfahrensarten**

<b>FacharbeiterInnen oder DienstnehmerInnen gemäß Sonderbestimmungen</b>	Stufe I im 1. Jahr der	Stufe II im 2. Jahr der Tätigkeit	Stufe III nach dem 2. Jahr der
<b>A</b> Kleindruckmaschinenmeister (unter dem Papierformat 25 × 35 cm)	346,98	404,64	434,00
<b>B</b> Multigraphdrucker (Lettern- druck), Druckplattenkopierer, Montierer, Reproduktions- fotograf, Retuscheur, Litho- graf (Zeichner), Filmätzer	346,98	413,33	445,97
<b>C</b> Kleindruckmaschinenmeister (bis zum Papierformat 36 × 52 cm, ohne Schnell-Läuferzulage)	354,60	420,95	452,49
<b>D</b> Kleindruckmaschinenmeister (bis zum Papierformat 36 × 52 cm)	377,43	442,70	475,33
<b>Angelernte DienstnehmerInnen</b>		Stufe I im 1. Jahr der Tätigkeit	Stufe II nach dem
Abzieher an Vervielfältigungsmaschinen, Notenstempler, Autografen		290,42	336,10
<b>HelferInnen</b>			
<b>A</b> Bis zum 18. Lebensjahr und Anfänger im ersten Jahr der Tätigkeit über dem 18. Lebensjahr; DienstnehmerInnen, die elektrostatische Drucker (Kopierer) bedienen			257,79
<b>B</b> HelferInnen über dem 18. Lebensjahr nach dem ersten Jahr der Tätigkeit			290,42

## **Lohntabelle für Buchbinderei und Weiterverarbeitung**

Bei der Einstufung der DienstnehmerInnen in die Lohngruppen sind folgende Tätigkeitsmerkmale zu beachten:

Einstellen bedeutet das Umrüsten einer Maschine für eine neue Arbeit mit wesentlichem manuellem Einstellaufwand, welcher selbständiges Arbeiten und umfängliche Maschinenkenntnisse erfordert.

Überwachen umfasst die Kontrolle der Maschine und der daran beschäftigten Mitarbeiter sowie die Kontrolle des Produktionsablaufes und der Produktionsergebnisse.

Umstellen ist das Durchführen von geringfügigen Veränderungen der Einstellung für Folgeaufträge bzw. das Nachregulieren während des Laufes.

Bedienen ist die Produktzuführung sowie das Abnehmen der Produkte an Maschinen einschließlich der einfachen Produktkontrolle.

---

	Stufe I im 1.	Stufe II im 2. Gehilfenjahr	Stufe III nach dem 2.
--	------------------	-----------------------------------	--------------------------

---

### **FacharbeiterInnen**

<i>Lohngruppe A:</i>	346,98	404,64	434,00
----------------------	--------	--------	--------

Einstellen und Bedienen folgender Maschinen:

- Buchrückenrundemaschinen,
- Deckelschrägmaschinen,
- Lackiermaschinen ab 65 cm Walzenlänge
- Schüttelmaschinen ab 5400 cm<sup>2</sup> Papierformat,
- Stauchfalzautomaten sowie kombinierte Falzautomaten mit einer Walzenlänge unter 70 cm;
- Zusammentragautomaten für Einzelblätter

Buchbinderische Teilarbeiten von Hand:

- Buchblock und Broschüren leimen,
- Bücher einhängen und anpappen
- Broschüren einhängen ab 101 Blätter,

	Stufe I im 1.	Stufe II im 2. Gehilfenjahr	Stufe III nach dem 2.
Decken machen, Handvergolden, Kapitalen und Hinterkleben, Kaschierarbeiten über 1750 cm <sup>2</sup> (ausgenommen Spiele), Landkarten schneiden und nass spannen, Mappen machen (ausgenommen leichte Mappen, z.B. Flügelmappen, Schnellhefter), Schnitte machen			
Rastrierer			
<i>Lohngruppe B:</i>	354,60	424,21	459,01
Einstellen, Überwachen und Bedienen sonstiger Maschinen: z.B. Kalender ab 50 cm Bahnbreite, Perforierautomaten, Prägepressen, Sammelhefter ohne Trimmer, sonstige motorisch betriebene Schneidemaschinen, Schutzumschlagumlegemaschinen, Stanzautomaten, Stauchfalzautomaten sowie kombinierte Falzautomaten mit einer Walzenlänge ab 70 cm Zusammentragautomaten für die Buch- und Broschürenfertigung			
Rastrierer an einer Kopfeindruckmaschine Sortimentsbuchbinder			
<i>Lohngruppe C:</i>	380,70	438,35	466,63
Einstellen, Überwachen und Bedienen einer hochwertigen Maschine: z.B. Bucheinhängemaschine, Deckenmachmaschine, Dreimessermaschine, HF-Schweiß- und Appliziermaschine, Klebebindeautomat, Prägeautomat, Rotationsgummiermaschine, Schneidemaschine mit einer Schnittlänge ab 120 cm, Schreibheftautomat			
Rastrierer an zwei Maschinen			

	Stufe I im 1.	Stufe II im 2. Gehilfenjahr	Stufe III nach dem 2.
<i>Lohngruppe D:</i>	383,97	449,23	480,77
Einstellen und Überwachen von Maschinengruppen, Vorarbeiter:			
z.B. Buch- und Broschürenfertigungsstraßen, Umstellen und Bedienen von zwei Maschinen der Facharbeiterlohngruppe C Maschinenführer an Sammelheftern mit Trimmern, Fertigungsstraßen nach § 19 SB DRUCK (Zusatzaggregate an Rotationsmaschinen), Zähl-, Paketier-, Etikettier- und Adressiermaschinengruppen (nicht bei Einzelmaschinen)			
Vorarbeiter sind solche Dienstnehmer, die einer Arbeitsgruppe vorstehen, für eine einwandfreie Arbeitsweise verantwortlich sind und die richtige Einstellung von Maschinengruppen zu über- wachen haben.			

## HelferInnen

<i>Lohngruppe A:</i>	257,79
HelferInnen im ersten Jahr der Tätigkeit	
<i>Lohngruppe B:</i>	299,13
Umstellen und Bedienen von einfachen Maschinen:	
z.B. Anleim- und Klebmaschinen, Lumbeckmaschinen, Perforiermaschinen, Schüttelmaschinen unter 5400 cm <sup>2</sup> Papierformat, sonstige Falz- und Heftmaschinen	
Bedienen von Maschinen der Facharbeiterlohngruppe A und B Broschüren einhängen unter 101 Blätter Revidieren von Wertzeichen Zusammentragen manuell	



	Stufe I im 1.	Stufe II im 2. Gehilfenjahr	Stufe III nach dem 2.
<i>Lohngruppe C:</i>			321,97
Helfer, sofern nicht anders einzustufen			
Wegnehmen von fertigen Produkten an Fertigungsstraßen nach § 19 SB DRUCK (Zusatzaggregate an Rotationsmaschinen)			
<i>Lohngruppe D:</i>			345,90
Umstellen und Bedienen von hochwertigen Maschinen:			
z.B. Heftautomaten,			
Registerschneidemaschinen,			
Stauchfalzautomaten,			
Maschinengruppen nach § 19 SB DRUCK			
(Zusatzaggregate an Rotationsmaschinen)			
Zähl-, Paketier-, Etikettier- und Adressiermaschinengruppen			
(nicht bei Einzelmaschinen)			
Umstellen und Bedienen von Maschinen der Facharbeiterlohngruppen C und D.			
<hr/>			
<b>Tageszeitungsexpedit</b>			
Maschinenführer im Tageszeitungsexpedit			367,66
<hr/>			
<b>Lehrlingsentschädigung für gewerbliche Lehrlinge</b>			
im 1. Lehrhalbjahr			76,61
im 2. Lehrhalbjahr			96,02
im 3. Lehrhalbjahr			114,41
im 4. Lehrhalbjahr			152,20
im 5. Lehrhalbjahr			188,98
im 6. Lehrhalbjahr			227,79
im 7. Lehrhalbjahr			245,16
im 8. Lehrhalbjahr			264,57

Ein Lehrhalbjahr sind 26 Kalenderwochen

## **Vereinbarung**

abgeschlossen zwischen dem Verband Druck & Medientechnik und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier – betreffend die Lohntabellen zum Kollektivvertrag für das graphische Gewerbe Österreichs und die Gehaltstabellen für technische Angestellte zum Kollektivvertrag für das graphische Gewerbe Österreichs

---

1. Die Positionen der Lohntabellen vom 29. März bzw. 1. April 2004 werden mit 4. April (bei wöchentlicher Abrechnung) bzw. 1. April 2005 um 2,15 % erhöht.
2. Die Positionen der Gehaltstabellen vom 1. April 2004 werden mit 1. April 2005 um 2,15 % erhöht.
3. Die innerbetrieblichen Istlöhne bzw. Istgehälter werden zu den gleichen Zeitpunkten um den Betrag erhöht, der sich aus der Erhöhung der jeweiligen kollektivvertraglichen Lohn- bzw. Gehaltsposition vom 29. März 2004 bzw. 1. April 2004 nach den Punkten 1 und 2 ergibt.
4. Diese Vereinbarung tritt mit 1. April 2005 in Kraft

Wien, am 10. Februar 2005

### VERBAND DRUCK & MEDIEN TECHNIK

Komm.-Rat Michael Hohenegg  
*Präsident*

Mag. Werner Neudorfer  
*Geschäftsführer*

### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Franz Bittner  
*Vorsitzender*

Gerhard Hennerbichler  
*Zentralsekretär*

## **AUSZUG**

**aus dem Mantelvertrag für Arbeiter und dem Kollektivvertrag für technische Angestellte betreffend „Betriebs erfahrungszulage“ für Arbeiter (§ 10 MV) und für Vertragsangestellte (§ 2 Punkt 4 TA), die nicht in die Gehaltstabellen für technische Angestellte eingestuft sind (§ 20 TA)**

### **§ 10 MV Anerkennung der Betriebs erfahrung**

1. Nach einer Betriebszugehörigkeit von 5, 10 und 15 Jahren erhält der Facharbeiter eine Betriebs erfahrungszulage, die vom kollektivvertraglichen Wochenlohn der jeweiligen Facharbeiterposition, in die der Facharbeiter zum jeweiligen Anspruchszeitpunkt eingestuft ist, berechnet wird.

2. Helfer erhalten die Betriebs erfahrungszulage nach 10 und 15 Jahren, berechnet von der jeweiligen Helferposition, in die sie zum jeweiligen Anspruchszeitpunkt eingestuft sind.

3. Die Betriebs erfahrungszulage erhöht den jeweiligen kollektivvertraglichen Wochenlohn des Dienstnehmers.

4. Werden durch andere Tätigkeiten Veränderungen in der zustehenden Lohnstufe vorgenommen, so verändern sich betraglich auch die Betriebs erfahrungszulagen.

5. Die angegebenen Jahre beziehen sich auf die Betriebszugehörigkeit zum selben Dienstgeber (inkl. bereits vorher angerechneter Vordienstzeiten), jedoch werden Lehrzeiten nicht mitgerechnet.

6. Der Anspruch auf die Betriebs erfahrungszulage entsteht erstmalig, wenn eine der in den Punkten 1 und 2 genannten Betriebszugehörigkeitszeiten ab dem 1. Jänner 1992 eintritt.

Die jeweils zustehende Betriebs erfahrungszulage gebührt ab jener Lohnwoche, in die der Tag fällt, an dem das sechste, elfte oder sechzehnte Jahr der Betriebszugehörigkeit beginnt.

Allen Arbeiterinnen bzw. Arbeitern, die am 1. Jänner 1997 bereits länger als 20 Jahre im Betrieb beschäftigt sind, steht eine Betriebs erfahrungszulage nach den Bestimmungen des Punktes 7 in jedem Fall ab der ersten Lohnwoche des Jahres 1997 zu.

7. Die Betriebs erfahrungszulage beträgt jeweils 3 Prozent.

a) Sie steht in voller Höhe zu, wenn der (die) Dienstnehmer(in) in der letzten Lohnwoche vor dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt nur den kollektivvertraglichen Wochenlohn erhält.

b) Wurde dem (der) Dienstnehmer(in) in der letzten Lohnwoche vor dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt eine Überzahlung (Hauszulage, Leistungszulage u. dgl.) ausbezahlt, die weniger als 3 Prozent des zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes betrug, so erhält der (die) betreffende Dienstnehmer(in) ab dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt jenen Betrag als Betriebs erfahrungszulage, der sich aus 3 Prozent des zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes (siehe Punkt 4) minus halbe Überzahlung errechnet.

c) Ist die Überzahlung höher als 3 Prozent, so erhält der (die) betreffende Dienstnehmer(in) ab dem jeweiligen Anfallszeitpunkt 1,5 Prozent des jeweils zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes (siehe Punkt 4) als Betriebs erfahrungszulage.

**§ 20 TA Anerkennung der Betriebserfahrung für Vertragsangestellte, die nicht in die Gehaltstabelle für technische Angestellte eingestuft sind**

1. Nach einer Betriebszugehörigkeit von 5, 10 und 15 Jahren erhält ein Vertragsangestellter (siehe § 2 Punkt 4 TA), der Facharbeiten verrichtet, eine Betriebserfahrungszulage, die vom kollektivvertraglichen Wochenlohn der jeweiligen Facharbeiterposition, in die dieser zum jeweiligen Anspruchszeitpunkt eingestuft ist, berechnet wird.

2. Vertragsangestellte, die Helferarbeiten verrichten, erhalten die Betriebserfahrungszulage nach 10 und 15 Jahren, berechnet von der jeweiligen Helferposition, in die sie zum jeweiligen Anspruchszeitpunkt eingestuft sind.

3. Die Betriebserfahrungszulage erhöht den jeweiligen kollektivvertraglichen Wochenlohn des Dienstnehmers.

4. Werden durch andere Tätigkeiten Veränderungen in der zustehenden Lohnstufe vorgenommen, so verändern sich betraglich auch die Betriebserfahrungszulagen.

5. Die angegebenen Jahre beziehen sich auf die Betriebszugehörigkeit zum selben Dienstgeber (inkl. bereits vorher angerechneter Vordienstzeiten), jedoch werden Lehrzeiten nicht mitgerechnet.

6. Der Anspruch auf die Betriebserfahrungszulage entsteht erstmalig, wenn eine der in den Punkten 1 und 2 genannten Betriebszugehörigkeitszeiten ab dem 1. Jänner 1992 eintritt.

Die jeweils zustehende Betriebserfahrungszulage gebührt ab jener Lohnwoche, in die der Tag fällt, an dem das sechste, elfte oder sechzehnte Jahr der Betriebszugehörigkeit beginnt.

Allen Vertragsangestellten, die am 1. Jänner 1997 bereits länger als 20 Jahre im Betrieb beschäftigt sind, steht eine Betriebserfahrungszulage nach den Bestimmungen des Punktes 7 in jedem Fall ab der ersten Lohnwoche des Jahres 1997 zu.

7. Die Betriebserfahrungszulage beträgt jeweils 3 Prozent.

a) Sie steht in voller Höhe zu, wenn der (die) Dienstnehmer(in) in der letzten Lohnwoche vor dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt nur den kollektivvertraglichen Wochenlohn erhält.

b) Wurde dem (der) Dienstnehmer(in) in der letzten Lohnwoche vor dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt eine Überzahlung (Hauszulage, Leistungszulage u. dgl.) ausbezahlt, die weniger als 3 Prozent des zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes betrug, so erhält der (die) betreffende Dienstnehmer(in) ab dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt jenen Betrag als Betriebserfahrungszulage, der sich aus 3 Prozent des zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes (siehe Punkt 4) minus halbe Überzahlung errechnet.

c) Ist die Überzahlung höher als 3 Prozent, so erhält der (die) betreffende Dienstnehmer(in) ab dem jeweiligen Anfallszeitpunkt 1,5 Prozent des jeweils zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes (siehe Punkt 4) als Betriebserfahrungszulage.

***Gehaltstabelle  
zum Kollektivvertrag  
für das  
grafische Gewerbe  
Österreichs***

***Technische Angestellte***

***Gültig ab 1. April 2005***



## **Gehaltstabelle für Technische Angestellte**

Diese Gehaltstabelle findet nur für jene Angestellten Anwendung, die den §§ 1 und 2 des Angestelltengesetzes unterliegen.

Verwendungs- gruppenjahre	<b>I. Verwendungs- gruppe: Technische Angestellte</b>	<b>II. Verwendungs- gruppe: Kalkulanten*) und Arbeitsplaner</b>
	Im 1. und 2. Jahr	2.258,11
nach 2 Jahren	2.302,71	2.534,39
nach 4 Jahren	2.348,39	2.585,51
nach 6 Jahren	2.395,16	2.636,63
nach 8 Jahren	2.443,02	2.688,84
nach 10 Jahren	2.491,97	2.743,23
nach 12 Jahren	2.542,00	2.797,62
nach 14 Jahren	2.593,13	2.854,18
nach 16 Jahren	2.644,25	2.909,66
nach 18 Jahren	2.698,64	2.969,48
nach 20 Jahren	2.750,84	3.028,23
nach 22 Jahren	2.807,41	3.089,13
nach 24 Jahren	2.861,80	3.150,04
nach 25 Jahren	2.888,99	3.179,41

\*) In Ausbildung befindliche Kalkulanten erhalten im ersten Jahr das Gehalt eines Technischen Angestellten der Verwendungsgruppe I (2.258,11).

## **III. Verwendungsgruppe: Abteilungsleiter**

Verwendungs- gruppenjahre	Beschäftigtenzahl je Abteilung		
	1–10	11–20	über 20
Im 1. und 2. Jahr	2.623,58	2.764,99	2.840,05
nach 2 Jahren	2.676,88	2.820,45	2.895,51
nach 4 Jahren	2.730,18	2.877,03	2.955,34
nach 6 Jahren	2.784,56	2.934,68	3.014,08
nach 8 Jahren	2.840,05	2.993,40	3.073,90
nach 10 Jahren	2.895,51	3.052,14	3.135,90
nach 12 Jahren	2.955,34	3.114,14	3.198,99
nach 14 Jahren	3.014,08	3.177,24	3.262,08
nach 16 Jahren	3.073,90	3.240,32	3.327,34
nach 18 Jahren	3.135,90	3.304,50	3.393,70
nach 20 Jahren	3.198,99	3.370,85	3.462,21
nach 22 Jahren	3.262,08	3.438,29	3.531,83
nach 24 Jahren	3.326,26	3.505,73	3.600,36
nach 25 Jahren	3.357,80	3.539,45	3.635,16

#### **IV. Verwendungsgruppe:**

Maturanten und Absolventen von Fachschulen

---

Verwendungsgruppenjahre

---

Im 1. Jahr	1.688,14
im 2. Jahr	1.777,34
im 3. Jahr	1.954,64
im 4. Jahr	2.131,93
im 5. Jahr	2.309,23

---

§ 5 TA Punkt 3: Maturanten und Absolventen der Fachschule der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt und Maturanten anderer Höherer technischer Lehranstalten werden in den ersten fünf Jahren ihrer Tätigkeit im Anwendungsbereich dieses Kollektivvertrages in die Verwendungsgruppe Maturanten eingestuft. Nach fünf Jahren erfolgt die Einstufung in die ihrer Tätigkeit entsprechende Verwendungsgruppe (Gehaltsposition nach vier Verwendungsgruppenjahren).

#### **Gehaltstabelle für Technische Angestellte bei Tageszeitungen**

---

Verwendungs- gruppenjahre	I. Verwendungs- gruppe: Technische Angestellte	II. Verwen- dungsgruppe: Kalkulanten*) und Arbeitsplaner
Im 1. und 2. Jahr	2.287,49	2.515,90
nach 2 Jahren	2.332,07	2.567,03
nach 4 Jahren	2.379,94	2.617,06
nach 6 Jahren	2.426,71	2.670,35
nach 8 Jahren	2.475,65	2.723,66
nach 10 Jahren	2.524,61	2.779,13
nach 12 Jahren	2.574,64	2.834,59
nach 14 Jahren	2.627,93	2.891,17
nach 16 Jahren	2.680,15	2.948,82
nach 18 Jahren	2.733,45	3.007,55
nach 20 Jahren	2.787,83	3.068,46
nach 22 Jahren	2.843,30	3.128,29
nach 24 Jahren	2.899,85	3.190,29
nach 25 Jahren	2.927,07	3.220,75

---

\*) In Ausbildung befindliche Kalkulanten erhalten im ersten Jahr das Gehalt eines Technischen Angestellten der Verwendungsgruppe I (2.287,49).



### III. Verwendungsgruppe: Abteilungsleiter

Verwendungsgruppenjahre	Beschäftigtenzahl je Abteilung		
	1-10	11-20	über 20
Im 1. und 2. Jahr	2.657,30	2.800,88	2.877,03
nach 2 Jahren	2.710,60	2.857,44	2.934,68
nach 4 Jahren	2.764,99	2.914,00	2.992,33
nach 6 Jahren	2.820,45	2.972,74	3.052,14
nach 8 Jahren	2.877,03	3.031,47	3.114,14
nach 10 Jahren	2.934,68	3.093,48	3.176,15
nach 12 Jahren	2.993,40	3.155,49	3.240,32
nach 14 Jahren	3.054,33	3.218,56	3.304,50
nach 16 Jahren	3.114,14	3.282,74	3.370,85
nach 18 Jahren	3.177,24	3.348,01	3.438,29
nach 20 Jahren	3.240,32	3.414,35	3.505,73
nach 22 Jahren	3.304,50	3.483,97	3.576,42
nach 24 Jahren	3.369,77	3.551,42	3.647,12
nach 25 Jahren	3.401,31	3.585,13	3.681,95

Der Aufbau der Gehaltstabelle für Technische Angestellte, Kalkulanten und Abteilungsleiter erfolgt nach Verwendungsgruppen:

- I. Verwendungsgruppe: Technische Angestellte
- II. Verwendungsgruppe: Kalkulanten, Arbeitsplaner, Arbeitsvorbereiter, Abteilungsleiter-Stellvertreter
- III. Verwendungsgruppe: Abteilungsleiter
- IV. Verwendungsgruppe: Maturanten und Absolventen von Fachschulen

Nach den in einer Verwendungsgruppe zurückgelegten Verwendungsgruppenjahren steigert sich das Kollektivvertragsgehalt in folgenden Zeiträumen: nach 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 Jahren um je 2 Prozent. Nach 22 und 24 Jahren um je 2 Prozent, nach 25 Jahren um 1 Prozent, jeweils gerechnet von der Stufe nach 20 Jahren.

Abteilungsleiter bei Tageszeitungen erhalten einen 15prozentigen Zuschlag auf das ihnen zustehende Mindestgehalt. Dieser Zuschlag wird auch in Betrieben bezahlt, in denen die Leitung der Arbeiten für Tageszeitungen mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit des Abteilungsleiters beansprucht.

Die Vorrückung nach den einzelnen Verwendungsgruppenjahren im Sinne der Gehaltstabelle erfolgt unabhängig von der jeweiligen Höhe des Istgehaltes.



***Gehaltstabelle  
zum Kollektivvertrag  
für das  
grafische Gewerbe  
Österreichs***

***Kaufmännische Angestellte***

***Gültig ab 1. April 2005***



***Mindestgehaltstabelle  
für kaufmännische Angestellte ab 1. April 2005***

**Verwendungsgruppenschema und Gehaltssätze**

1. Die Gehaltssätze der Tabelle A finden nur auf jene Betriebe von Druckern nach einfachen Verfahren Anwendung, die nicht dauernd mehr als 10 Angestellte beschäftigen.
2. Die Gehaltssätze der Tabelle B finden auf alle in Punkt 1 nicht genannten Betriebe Anwendung.
3. Bei der Entscheidung, ob ein Betrieb in das Verwendungsgruppenschema B einzureihen ist, sind angestellte Familienangehörige und Angestellte unter 18 Jahren mitzuzählen.
4. Verwendungsgruppenjahre, die ein Angestellter aus früheren Dienstverhältnissen bei anderen Arbeitgebern, die diesem Kollektivvertrag unterlagen, nachweist, müssen bei der Einstufung in eine Verwendungsgruppe bis zum Höchstausmaß von 10 Jahren angerechnet werden. Im übrigen siehe §§ 4 und 5 der Sonderbestimmungen kaufmännische Angestellte vom 1.1.1997.

Die für die einzelnen Verwendungsgruppen festgelegten Mindestgrundgehälter betragen:

**Verwendungsgruppe I**

**Tätigkeitsmerkmale:**

Angestellte, die schematische oder mechanische Arbeiten verrichten, die als einfache Hilfsarbeiten zu werten sind.

**Vorgeschriebene Praxis:**

Keine.

Zum Beispiel:

Büro- und Betriebshilfskräfte,  
Adreßpräger.

	A	B
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	1.143,20	1.247,61
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.199,75	1.309,62
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.259,59	1.374,89
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1.322,67	1.443,41
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	1.390,12	1.515,19
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	1.457,55	1.591,34
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	1.531,51	1.670,73
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	1.569,59	1.712,07
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	1.608,74	1.755,59
nach 18 Verwendungsgruppenjahren	1.640,29	1.790,39
nach 20 Verwendungsgruppenjahren	1.674,00	1.826,28
nach 22 Verwendungsgruppenjahren	1.707,72	1.863,27
nach 24 Verwendungsgruppenjahren	1.740,36	1.899,16
nach 25 Verwendungsgruppenjahren	1.756,67	1.917,65

## **Verwendungsgruppe II**

### **Tätigkeitsmerkmale:**

Angestellte, die einfache, nichtschematische oder mechanische Arbeiten nach gegebenen Richtlinien und genauer Arbeitsanweisung verrichten, für die in der Regel eine kurze Einarbeitungszeit erforderlich ist. Auch während der Einarbeitungszeit ist die Einreihung in die vorstehende Gruppe durchzuführen.

### **Vorgeschriebene Praxis:**

Ein halbes Jahr.

Bei dreijähriger technischer Fachschule: 3 Monate.

Bei Absolvierung einer mindestens vierjährigen technischen oder kaufmännischen Fachschule oder einer Mittelschule: keine.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei einer vierjährigen technischen Fachschule: 3 Monate

Bei einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule: Keine.

Zum Beispiel:

Stenotypisten,

Maschinschreiber nach Konzept,

Telefonisten,

Fernschreiber,  
 Datentypisten für das Übertragen von Daten auf Datenträger  
 bzw. Datenprüfarbeiten,  
 Werkstättenschreiber, die für größere Abteilungen oder mit  
 vielseitigen Arbeiten beschäftigt sind,  
 qualifizierte Hilfskräfte mit einschlägigen Kenntnissen in Büro,  
 Betrieb, Lager, Expedit und Bestellbüro,  
 Inkassanten.

	A	B
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	1.225,86	1.330,28
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.287,87	1.396,64
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.352,04	1.465,16
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1.419,48	1.539,13
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	1.490,18	1.616,35
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	1.564,14	1.696,84
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	1.642,46	1.781,69
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	1.683,80	1.826,28
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	1.726,22	1.873,05
nach 18 Verwendungsgruppenjahren	1.759,93	1.908,95
nach 20 Verwendungsgruppenjahren	1.795,83	1.947,02
nach 22 Verwendungsgruppenjahren	1.831,72	1.986,18
nach 24 Verwendungsgruppenjahren	1.867,62	2.025,33
nach 25 Verwendungsgruppenjahren	1.885,03	2.044,91

### **Verwendungsgruppe III**

#### **Tätigkeitsmerkmale:**

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen  
 kaufmännische Arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auf-  
 trages selbständig erledigen.

#### **Vorgeschriebene Praxis:**

Ein Jahr.

Bei dreijähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei Mittelschule beziehungsweise vierjähriger kaufmännischer  
 oder technischer Fachschule: ½ Jahr.

Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 3 Monate.

Bei Hochschule: Keine.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des  
 Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei vierjähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule: 3 Monate.

Bei Hochschule: Keine.

Zum Beispiel:

Korrespondenten,

Übersetzer, perfekt in einer Sprache (Dolmetsch),

Stenotypisten mit besonderer Verwendung oder mit einer angewandten Fremdsprache (perfekt in Schrift), Bürokräfte in Buchhaltung (das sind Kontenführer, Kontokorrentenführer, Saldokontisten, Magazin-, Material-, Lagerbuchhalter), Lohn- und Gehaltsverrechner (das sind Angestellte, die Kontrolle, Abrechnung, Verbuchung der Löhne oder Gehälter durchführen und in kleinen Betrieben den Verkehr mit den Abrechnungsstellen, z. B. Finanzamt, Krankenkasse usw. besorgen),

Operator (Datenverarbeitung) im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale, Programmierer während der Einarbeitung unter Anleitung und Aufsicht eines Programmierers, höchstens jedoch bis zu einer Dauer von 9 Monaten,

Fakturisten mit Verrechnungsaufgaben, zu denen Branchenkenntnisse und Branchenerfahrung notwendig sind,

Kassiere in kleinen Betrieben oder solche, die einem Hauptkassier unterstehen,

Statistiker, Magazineure (Lagerleiter), Expedienten (ausgenommen Postexpedienten), Vertreter (Platzvertreter).

	A	B
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	1.412,94	1.538,04
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.483,65	1.613,08
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.558,71	1.694,67
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1.634,84	1.778,42
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	1.717,51	1.868,71
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	1.803,45	1.961,16
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	1.892,64	2.060,14
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	1.940,50	2.111,27
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	1.989,44	2.163,48
nach 18 Verwendungsgruppenjahren	2.028,61	2.208,07
nach 20 Verwendungsgruppenjahren	2.068,84	2.251,59
nach 22 Verwendungsgruppenjahren	2.110,17	2.296,18
nach 24 Verwendungsgruppenjahren	2.151,52	2.340,77
nach 25 Verwendungsgruppenjahren	2.173,27	2.363,62



## **Verwendungsgruppe IV**

### **Tätigkeitsmerkmale:**

Angestellte, die schwierige Arbeiten verantwortlich selbständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind.

### **Vorgeschriebene Praxis:**

21 Monate.

Bei Mittelschule bzw. vierjähriger kaufmännischer oder technischer Fachschule: 1 Jahr.

Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei Hochschule: 3 Monate.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei vierjähriger technischer Fachschule: 15 Monate.

Bei einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule: 9 Monate.

Bei Hochschule: 3 Monate.

### **Zum Beispiel:**

Selbständige oder fremsprachige Korrespondenten, perfekt in Wort und Schrift,

Übersetzer, perfekt in mehr als einer Sprache (Dolmetscher),

Stenotypisten mit mehr als einer verwendeten Fremdsprache,

Operator (Datenverarbeitung) im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,

selbständige Programmierer,

selbständige Buchhalter im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale (in Betrieben bis zu 25 Dienstnehmern auch Bilanzbuchhalter),

Betriebsbuchhalter,

Direktionssekretäre,

Hauptkassiere,

selbständige Filialeiter,

Kalkulanten.

	A	B
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	1.660,95	1.827,37
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.744,70	1.918,74
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.831,72	2.014,46
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1.923,10	2.115,63
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2.018,81	2.222,21
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2.119,97	2.332,07
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	2.225,47	2.449,55
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	2.282,04	2.510,47
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	2.338,59	2.572,46
nach 18 Verwendungsgruppenjahren	2.385,38	2.624,67
nach 20 Verwendungsgruppenjahren	2.433,23	2.676,88
nach 22 Verwendungsgruppenjahren	2.482,17	2.730,18
nach 24 Verwendungsgruppenjahren	2.530,04	2.784,56
nach 25 Verwendungsgruppenjahren	2.553,97	2.810,68

## **Verwendungsgruppe V**

### **Tätigkeitsmerkmale:**

Angestellte, die Arbeiten erledigen, die besonders verantwortungsvoll sind, selbständig ausgeführt werden müssen, wozu mehrjährige Erfahrungen erforderlich sind.

### **Vorgeschriebene Praxis:**

3 ½ Jahre.

Bei Mittelschule bzw. vierjähriger kaufmännischer oder technischer Fachschule: 2 ½ Jahre.

Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 2 Jahre.

Bei Hochschule: 1 Jahr.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule: 2 Jahre.

Bei Hochschule: 1 Jahr.

Zum Beispiel:

Selbständige Buchhalter im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,

Bilanzbuchhalter (Oberbuchhalter),

Programmierer, die Gesamtprogramme erstellen,

Systemprogrammierer,

EDV-Analytiker im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,

Stellvertreter von Angestellten der Verwendungsgruppe VI,

Leiter des Personalbüros.

	A	B
Im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr	2.035,13	2.242,88
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2.137,39	2.353,82
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2.243,97	2.472,39
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2.354,92	2.595,30
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2.472,39	2.724,75
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2.597,48	2.861,80
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	2.726,91	3.004,28
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	2.794,35	3.079,34
nach 16 Verwendungsgruppenjahren	2.863,97	3.156,57
nach 18 Verwendungsgruppenjahren	2.950,98	3.251,19
nach 20 Verwendungsgruppenjahren	3.040,19	3.349,09
nach 22 Verwendungsgruppenjahren	3.100,01	3.415,45
nach 24 Verwendungsgruppenjahren	3.160,92	3.482,88
nach 25 Verwendungsgruppenjahren	3.191,38	3.516,61

## **Verwendungsgruppe VI**

### **Tätigkeitsmerkmale:**

Angestellte, die aufgrund ihrer umfassenden technischen und kaufmännischen Kenntnisse und Erfahrung zur selbständigen Leitung des Unternehmens befähigt sind.

Zum Beispiel:

Prokuristen, Geschäftsführer.

	A	B
Im 1. bis 5. Verwendungsgruppenjahr	2.849,82	3.148,96
nach 5 Verwendungsgruppenjahren	3.398,04	3.759,16

## **Vorrückung**

Die Vorrückung nach den einzelnen Verwendungsgruppenjahren im Sinne der Mindestgehaltstabelle erfolgt unabhängig von der jeweiligen Höhe des Istgehaltes.

## **Lehrlingsentschädigung für kaufmännische Lehrlinge**

	Betrag in €
Im 1. Lehrjahr	356,77
Im 2. Lehrjahr	547,13
Im 3. Lehrjahr	729,86

## **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen dem Verband Druck & Medientechnik einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Geschäftsbereich Interessenvertretung – andererseits, betreffend Kollektivvertrag für kaufmännische Angestellte im grafischen Gewerbe vom 1. Jänner 1997

---

1. Die einzelnen Positionen der Gehaltstabellen zum Kollektivvertrag für das grafische Gewerbe Österreichs, kaufmännische Angestellte, vom 1. April 2004 werden mit 1. April 2005 um 2,15 % erhöht.
2. Die Istgehälter werden mit 1. April 2005 um den Betrag erhöht, der sich aus der Erhöhung der jeweiligen kollektivvertraglichen Gehaltspositionen vom 1. April 2004 ergibt.
3. Diese Vereinbarung tritt mit 1. April 2005 in Kraft.

Wien, am 28. Februar 2005

### VERBAND DRUCK & MEDIEN-TECHNIK

Komm.-Rat Michael Hochenegg  
*Präsident*

Mag. Werner Neudorfer  
*Geschäftsführer*

### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten

Wolfgang Katzian  
*Vorsitzender*

Karl Proyer  
*Geschäftsbereichsleiter*

### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Wirtschaftsbereich Kommunikation

Johannes Hofmeister  
*Bundesausschuss-Vorsitzender*

Mag. Bernhard Hirschrödt  
*Wirtschaftsbereichssekretär*

**Muster eines Dienstzettels nach AVRAG  
(Arbeitsvertragsrechts-Anpassungs-Gesetz)**

**Vorschlag des Verbandes Druck & Medientechnik**

1. ....

.....  
Name und Anschrift des Arbeitgebers

2. ....

.....  
Name und Anschrift des Arbeitnehmers

Geb. am: ..... Religionsbekenntnis: .....

3. **Beginn des Arbeitsverhältnisses:** .....

4. **Ende des Arbeitsverhältnisses:** .....

5. Für die Dauer der Kündigungsfristen und die Kündigungstermine gelten die Bestimmungen des – Kollektivvertrages für das grafische Gewerbe Österreichs, § 4 Mantelvertrag für Arbeiter – Angestellten-gesetzes <sup>1)</sup>

6. **Arbeitsort:** <sup>2)</sup>

7. **Einstufung:**

a) *bei einem Arbeiter*

Der Arbeitnehmer ist in die Lohntabelle für Druckvorbereich und Druck – Buchbinderei und Weiterverarbeitung – Drucker nach einfachen Verfahrensarten <sup>1)</sup> im grafischen Gewerbe

Gruppe Facharbeiter(innen)/Helfer(innen) <sup>1)</sup> .....

Stufe ..... eingestuft.

b) *bei einem technischen Angestellten*

Der Arbeitnehmer ist in die Gehaltstabelle für technische Angestellte im grafischen Gewerbe

Verwendungsgruppe .....

im (nach) Verwendungsgruppenjahre(n) ..... eingestuft.

c) *bei einem kaufmännischen Angestellten*

Der Arbeitnehmer ist in die Gehaltstabelle für kaufmännische Angestellte im grafischen Gewerbe

Verwendungsgruppe .....

im (nach) Verwendungsgruppenjahre(n) ..... eingestuft.

Folgende Zeugnisse wurden zwecks Anrechnung von Vordienstzeiten für die Einstufung fristgerecht vorgelegt:

.....

**8. Vorgesehene Verwendung (Wesentlicher Inhalt der Arbeitspflicht):<sup>2)</sup>**

.....

**9. Anfangsbezug:**

a) *bei Arbeitern*

Der Normalwochenlohn <sup>1)</sup> beträgt € .....

Darin sind folgende Zulagen enthalten:

.....

.....

Betrag und Zahl der erhaltenen Betriebserfahrungszulagen:

.....

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages für das grafische Gewerbe Österreichs, Mantelvertrag für Arbeiter samt Sonderbestimmungen.

b) *bei Angestellten*

Der Normalmonatsgehalt <sup>1)</sup> beträgt € .....

Darin sind folgende Zulagen enthalten:

.....

.....

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages für technische/kaufmännische Angestellte <sup>1)</sup> im grafischen Gewerbe Österreichs.

10. Für den Urlaub gelten die Bestimmungen des **Urlaubsgesetzes** in der jeweils gültigen Fassung.

Anrechenbare Vordienstzeiten für den Urlaub .....

11. Für die Arbeitszeit gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages für das grafische Gewerbe Österreichs – Mantelvertrag für Arbeiter –

Kollektivvertrag für technische Angestellte – Kollektivvertrag für kaufmännische Angestellte. <sup>1)</sup>)

12. Auf den Arbeitsvertrag finden die Bestimmungen des Kollektivvertrages für das grafische Gewerbe Österreichs, Mantelvertrag für Arbeiter – Technische Angestellte – Kaufmännische Angestellte, - Anwendung. <sup>1)</sup>) Die in den Ziffern 5 und 9 bis 11 angeführten gesetzlichen Bestimmungen, Kollektivverträge und sonstigen Rechtsgrundlagen liegen bei

.....  
zur Einsicht auf.

Folgende Betriebsvereinbarungen gelten für diesen Arbeitsvertrag:

.....  
.....  
.....

15. Beitragszahlung zur **Mitarbeitervorsorgekasse:**

Der Arbeitgeber leistet Beiträge zu folgender Mitarbeitervorsorgekasse:

.....  
(Name/Firma, Nummer und Anschrift)

14. Sonstige Vereinbarungen: <sup>5)</sup>)

.....  
.....  
.....

.....  
Datum

Ich bestätige den Erhalt des inhaltlich richtigen Dienstzettels am:

.....  
.....

Unterschrift des Arbeitnehmers

**Erläuterungen:**

<sup>1)</sup>) Das Nichtzutreffende ist jeweils zu streichen!

<sup>2)</sup>) Arbeitsort: Je nach Art der Tätigkeit ist das Gemeindegebiet, das Bundesland oder Österreich (Chauffeure, Vertreter, usw.) oder ein bestimmtes ausländisches Land, oder auch mehrere möglich. Beim Arbeitsort Ausland (sofern länger als einen Monat) sind in den Dienstzettel noch weitere Angaben aufzunehmen, wie Dauer der Auslandstätigkeit,

Währung in der das Entgelt bezahlt wird, allenfalls Bedingungen für die Rückführung nach Österreich, allfällige zusätzliche Vergütung für die Auslandstätigkeit. Bei wechselndem Arbeitsort ist ein entsprechender Hinweis erforderlich.

- 7) Hier ist anzuführen, welche Art der Arbeiten zu erbringen sind. Z. B. Drucker, Facharbeit Druckvorstufe, Buchbinder, Druckereihelfer, alle Helferarbeiten, Buchbindereihelfer usw.
- 8) Beachten Sie die Begriffe Normalwochenlohn (§ 9 MV) und Normalmonatsgehalt (§ 5 TA, § 15 KA). Im wesentlichen bestehen diese aus dem KV-Lohn bzw. KV-Gehalt plus Überzahlung. Ein detailliertes Auswerfen ist nicht notwendig. Der KV-Lohn ergibt sich nämlich durch die Einstufung im Punkt 7.
- 9) Dieser Punkt ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben, jedoch bei Fehlen eines schriftlichen Arbeitsvertrages aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig. Z. B. bei Angestellten: „Im Sinne des § 20 Abs. 3 AngG. wird vereinbart, daß bei Kündigung durch den Dienstgeber die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder Letzten eines Monats endet.“